

bisher zwar ein Erfolg nicht in sicherer Aussicht steht, dagegen eine Beeinträchtigung einer an sich schwer kämpfenden Industrie mit Sicherheit eintreten muß.

*

Antwort.

Schon jetzt lassen viele Volkskreise ihre Glückwünsche durch den Telegraphen übermitteln und kommen in diesem Falle als Verbraucher von Glückwunschkarten nicht in Betracht. Nach den zuletzt vorgenommenen Ermittlungen entfallen auf 100 aufgeliesserte Telegramme etwa 15 Glückwunschtelegramme. Aus den Kreisen der Telegrammausgeber und -empfänger wird nun seit Jahren gewünscht, daß für diese Telegramme besondere Formblätter in besserer Ausstattung — wie bereits in vielen anderen Ländern — eingeführt werden, um sie als bleibende Erinnerung aufbewahren zu können. Selbst Luxuspapierfabriken und Kunstdruckereien sind wegen der Einführung solcher Formblätter wiederholt hier vorstellig geworden. Den zahlreichen Anregungen konnte die Deutsche Reichspost sich auf die Dauer nicht verschließen.

Ihre Auffassung, daß die Neuerung im größeren Rahmen noch nicht erprobt sei, trifft nicht zu. In Belgien, Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, Schweiz, Spanien und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, in denen schon seit Jahren solche Glückwunschtelegramme zugelassen sind, hat die Neuerung großen Anklang gefunden und bereits zur Herausgabe einer ganzen Reihe von Kunstblättern geführt. Da die Niederlande, die nordischen Länder, Belgien und die Schweiz vom 1. November an dazu übergehen, die Telegramme im Verkehr untereinander auszutauschen, kann der Zeitpunkt für die Einführung der Neuerung in Deutschland nicht mehr länger hinausgeschoben werden. Die Deutsche Reichspost wird ferner nicht umhin können, derartige Telegramme auch im Verkehr mit den genannten Ländern zuzulassen.

Bei aller Würdigung der von Ihnen vorgetragenen Bedenken vermag ich nicht anzuerkennen, daß die Deutsche Reichspost durch künstlerische Ausstattung von Telegrammformblättern für gewisse Arten von Telegrammen der graphischen Industrie entgegentritt oder gar deren Aufgaben zu einem Teil auf sich übernimmt. Die Befürchtungen, daß durch die Neuerung eine Schädigung der graphischen Industrie eintreten wird, werden hier nicht geteilt. Es ist damit zu rechnen, daß nur ein Teil der sich schon jetzt für die Übermittlung von Glückwünschen des Telegraphen bedienenden Volkskreise von der Neuerung Gebrauch machen wird. Der übrige Teil der Bevölkerung wird nach wie vor das gewöhnliche Glückwunschtelegramm oder wie bisher die mit der Post zu versendende Glückwunschkarte benutzen. Im übrigen entspricht die Neuerung nicht nur den Wünschen weiter Volkskreise, sondern wird auch zur Hebung der graphischen Industrie beitragen.

Ihrem Wunsche, von der Einführung besonderer Formblätter für Glückwunschtelegramme abzusehen, kann ich leider nicht entsprechen.

R o p p e - B a l l, Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung vom 8. Mai 1926. 11. Aufl. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin und Wien 1926. 403 S. Preis geh. 9.50 Mk., geb. 11.50 Mk.

Die 11. Auflage dieses für die Praxis zugeschnittenen Kommentars stützt sich auf die Neufassung des Umsatzsteuergesetzes vom 8. Mai 1926, sodaß die veralteten Abschnitte über die erhöhte Umsatzsteuer weggefallen und dafür die Erläuterungen zu den wichtigsten Paragraphen des Gesetzes unter Berücksichtigung der ministeriellen Erlasse und der Judikatur auf den neuesten Stand gebracht worden sind. Auch die umfangreichen Ausführungsbestimmungen haben eine den praktischen Gebrauch erleichternde Überarbeitung erfahren. Wenn es S. 257 heißt, daß zu den »Retouren« im Sinne des § 16 auch die im Kommissionsbuchhandel vom Sortimenten an den Verleger zurückgehenden Bücher gehören, so gilt dies nur für die Besteuerung nach Lieferungen und nicht nach Vereinnahmungen, der heute üblichen Art, da der Verleger das Entgelt für das Kommissionsgut regelmäßig erst bei der endgültigen Abrechnung erhält.

R o h d e, Die neue preußische Gewerbesteuer 1925/26. Ergänzungsband. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin u. Wien 1926. Preis geh. 1.80 Mk., geb. 2.50 Mk.

Preußen hat im Gegensatz zu Bayern und Sachsen noch keine endgültige Gewerbesteuerregelung getroffen, sondern das Gesetz vom 23. März 1926 stellt abermals ein Provisorium dar, dessen Erläuterung sich der Verfasser in dem vorliegenden Ergänzungsband zur Aufgabe gestellt hat. Mit abgedruckt sind auch die umfangreichen Aus-

führungsbestimmungen nebst Ausführungsanweisung vom 15. April 1926. Von besonderem Interesse ist die anhangsweise erfolgende Behandlung einiger aktueller Einzelfragen, von denen die Hinzurechnung der Schuldzinsen zum Ertrag seitens der Wirtschaft im Gegensatz zum Verfasser abgelehnt wird.

M o d e l, Nachtrag zum Steuerführer 1925 (Steuerführer 1926). Die wichtigsten Steuerbestimmungen von August 1925 bis Mai 1926. Verlag von Franz Bahlen, Berlin 1926. 61 S. Preis 2 Mk.

Die Änderungen der Steuergesetzgebung seit dem vergangenen Jahre, insbesondere durch das sog. Steuerermilderungsgesetz sowie die zahlreichen Ausführungsbestimmungen werden in dieser Ergänzung zu dem Modellschen Steuerführer von 1925 berücksichtigt. Hervorhebung verdienen namentlich die Abschnitte über die Einkommensteuer-Veranlagung für 1925, die Vermögensteuer, die Industriebelastung und die Umsatzsteuer.

S c h a l d a c h, Das gesamte Mahn- und Prozeßverfahren vom Postauftrage bis zum Offenbarungseide. Mit 140 Beispielen, Mustern und Tabellen. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin u. Wien 1926. 251 S. Preis geh. 5.20 Mk., geb. 6.80 Mk.

Die Eintreibung der Außenstände ist heute eine schwere Sorge für jeden Betrieb. Vielfach ist dabei gerichtliche Hilfe nicht zu entbehren. Wie diese in Anspruch genommen werden kann, lehrt das instruktive Buch Schalldachs dem Nichtjuristen. Das Buch zerfällt in zwei in sich abgeschlossene Abschnitte: eine Schilderung des Mahn- und Prozeßverfahrens einschließlich des Arrests, der Zwangsvollstreckung und des Konkursverfahrens unter Verantwortung einer Reihe materiell-rechtlicher Fragen, und einen praktischen Teil, in welchem die genannten Materien nur in Form von Beispielen, Mustern und Tabellen behandelt sind. Dieses überaus praktische Buch sollte in keiner Buchhaltung fehlen.

Dr. A. R.

Wie liest man den Handelsteil einer Tageszeitung? Von Ernst Kahn u. Fritz Naphtali. Neue Bearbeitung. Frankfurt/M., Frankfurter Societäts-Druckerei G. m. b. H., Abteilung Buchverlag. 257 S. Mk. 5.—

Das Buch ist der Dolmetscher des Handelsteils einer Tageszeitung. Die Verfasser zeigen in ganz klarer Weise, wie man die einzelnen Börsenberichte und die Kurszettel lesen muß, um den Inhalt richtig zu verstehen. Die Einführungen in jede Rubrik des Handelsteils sind leicht faßlich dargestellt. Der Inhalt ist ein äußerst reichhaltiger und bringt nicht nur das, was der Titel verspricht, sondern darüber hinaus noch ausführliche Abschnitte, z. B. über die Formen von Unternehmungen, die Reparationen und die Wirtschaftsstatistik. Einzelne dieser Kapitel könnten wesentlich gekürzt werden. Dafür könnte das Fachwort-Register erweitert und in ein Register von Börsenausdrücken umgestaltet werden. Es läßt sich sicher ermöglichen, die Börsensachausdrücke durch ein paar Worte zu übersetzen, die jedermann verständlich sind. Im allgemeinen kann man sagen, daß das Buch eine Notwendigkeit darstellt. Jedem vorwärtsstrebenden Kaufmann ist das Studium dieses Buches nur zu empfehlen. Es ist aber auch für alle diejenigen noch eine Fundgrube, die da glauben, den Handelsteil einer Zeitung schon ganz genau verstehen zu können.

Ri.

Wöchentliche Übersicht

über

geschäftliche Einrichtungen u. Veränderungen

Zusammengestellt von der Redaktion des Adreßbuches des Deutschen Buchhandels.

Abkürzungen: ⊕ = Mitglied des B.-B. u. eines anerkannten Vereins. — * = Mitglied nur d. B.-B. — † = Mitglied des Verbandes der Deutschen Musikalienhändler. — ☎ = Fernsprecher. — TL.: = Telegrammadresse. — B = Bankkonto. — P = Postcheckkonto. — ‡ = Mitglied der BVB (Abrechnungs-Genossenschaft Deutscher Buchhändler, e. G. m. b. H., Leipzig.) — † = In das Adreßbuch neu aufgenommene Firma. — B. = Börsenblatt. — G. = Handelsgerichtliche Eintragung (mit Angabe des Erscheinungstages der zur Bekanntmachung benutzten Zeitung). — Dir. = Direkte Mitteilung.

27. Septbr. bis 2. Oktbr. 1926.

Vorhergehende Liste 1926, Nr. 228.

AKademische Verlags- und Versandbuchhandlung Emil Haim & Co., Breslau, ging 15./IX. 1926 ohne Akt. u. Pass. an Georg Hirsch über, der Akademische Versandbuchhandlung Emil Haim & Co. firmiert. Die Wiener Zweigniederlassung bleibt im bisherigen Besitze von Emil Haim, der sie unter der alten Firmierung weiterführt. [Dir.]